



HESSISCHER LANDTAG

08. 04. 2021

Kleine Anfrage

Dirk Gaw (AfD) und Klaus Herrmann (AfD) vom 24.02.2021**Schulungen und Prüfungen beim Landesverfassungsschutz****und****Antwort****Minister des Innern und für Sport**

Vorbemerkung Fragesteller:

Laut einem Focus-Bericht, führt das Bundesamt für Verfassungsschutz unter der Leitung seines Präsidenten Mitarbeiterschulungen zum Thema „Extremismus im öffentlichen Dienst“ durch. Sinn solle die Abwehr von Rechtsextremismus sein.

Der Schulung folge eine Prüfung, welcher sich die knapp 4000 Mitarbeiter unterziehen sollen. Etablierte Mitarbeiter müssen im Vorfeld bereits einen Eid auf die Verfassung schwören und ebenso zahlreiche Sicherheitsüberprüfungen durchlaufen, bevor sie überhaupt eingestellt werden.

Ähnlich wie bei der Führerscheinprüfung gäbe es bei der aktuellen Befragung mehrere Antwortmöglichkeiten zum Ankreuzen. Um eine Urkunde zu erhalten, müssen 80 % der Fragen korrekt beantwortet werden. Ebenso solle ein permanentes Prüfprogramm etabliert werden, welches alle Verfassungsschützer während ihrer gesamten Berufslaufbahn begleite.

→ https://www.focus.de/politik/mitarbeiter-entsetzt-verfassungsschutz-fuehrt-umstrittene-schulungmit-kindischen-schnueffelfragen-durch_id_12971579.html

Diese Vorbemerkung der Fragesteller vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

- Frage 1. Führt der Landesverfassungsschutz in Hessen ebenfalls solche oder ähnliche Schulungen zur Abwehr von Rechtsextremismus durch, oder beabsichtigt dies zu tun?
Wenn ja, warum?
Wenn nein, warum nicht?
- Frage 2. Beabsichtigt der Landesverfassungsschutz in Hessen, Tests bzw. Befragungen zur Abwehr von Rechtsextremismus durchzuführen?

Die Fragen 1 und 2 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Vergleichbare Schulungsmaßnahmen oder Tests wie beim Bundesamt für Verfassungsschutz werden beim Landesamt für Verfassungsschutz (LfV) Hessen nicht durchgeführt. Es wird derzeit geprüft, ob solche Schulungsmaßnahmen notwendig sind und ggf. in welcher Form sie durchgeführt werden können.

Das LfV Hessen bietet seinen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern über die Hausakademie Fortbildungen zum Themenkomplex Rechtsextremismus an. Darüber hinaus müssen Aus- und Fortbildungsangebote der Akademie für Verfassungsschutz des Verfassungsschutzverbands von Beschäftigten des LfV Hessen wahrgenommen werden.

- Frage 3. Befürchtet der Landesverfassungsschutz in Hessen, dass es ein Problem mit „zunehmendem Rechtsextremismus“ innerhalb der Mitarbeiter bzw. Angestellten geben könnte?
- Frage 4. Wenn Frage 3. mit ja beantwortet wird, warum ist davon auszugehen?
- Frage 5. Befürchtet der Landesverfassungsschutz in Hessen, dass es ein Problem mit zunehmendem Linksextremismus innerhalb der Mitarbeiter bzw. Angestellten geben könnte?
- Frage 6. Sofern Frage 5 mit ja beantwortet wird, was gedenkt man dagegen zu unternehmen?

Die Fragen 3 bis 6 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Zwingende Voraussetzung für eine Einstellung beim LfV Hessen ist eine erweiterte Sicherheitsüberprüfung mit Sicherheitsermittlungen (eine sogenannte Ü3) nach § 9 Hessisches Sicherheitsüberprüfungs- und Verschlusssachengesetz (HSÜVG).

Im Rahmen dieser Sicherheitsüberprüfung wird u.a. auch das Verhältnis der überprüften Person zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung und zur Rechtsordnung in einem multiplexen Verfahren untersucht. Nach § 11 HSÜVG sind von der zu überprüfenden Person in einer Sicherheitserklärung eigene Angaben zu verschiedenen Themenstellungen, u.a. auch zu bestehenden oder aber in der Vergangenheit liegenden Beziehungen zu verfassungsfeindlichen oder auch radikalen Organisationen zu machen. In der Folge werden mehrere Abfragen in Informationssystemen verschiedener Behörden durchgeführt. Die einzelnen Maßnahmen sind in § 10 HSÜVG normiert. So erfolgt u.a. eine Abfrage in den nachrichtendienstlichen Informationssystemen der Länder und des Bundes, ob über die überprüfte Person extremistische Erkenntnisse vorliegen.

Ferner werden Auskünfte u.a. bei der Polizei, dem zentralen staatsanwaltschaftlichen Verfahrensregister, dem Bundeszentralregister und ggf. weiterer Behörden und auch Gerichten eingeholt. Darüber hinaus kann in erforderlichem Maße Einsicht in allgemein zugängliche eigene Internetseiten und den öffentlich sichtbaren Teil sozialer Netzwerke erfolgen. Im Rahmen der Ü3 werden zusätzlich Referenz- und Auskunftspersonen über die zu überprüfende Person befragt.

Sofern die zu überprüfende Person in einer Ehe oder in einer Partnerschaft lebt, werden ebenfalls die jeweiligen Lebenspartner/innen der zu überprüfenden Person in die Überprüfung einbezogen.

Durch die Änderung des HSÜVG im Jahr 2019 kam es zu einer Erweiterung der Ermächtigungen zur Durchführung von Sicherheitsüberprüfungen. Diese beinhaltet die Ermächtigung zur Sichtung von Internetseiten und Mitgliedschaften in sozialen Netzwerken. Im Vorfeld der Änderung war dies lediglich für die zu überprüfenden Personen selbst im Gesetz verankert. Mit der Novellierung wurde die gesetzliche Grundlage geschaffen, dass diese Maßnahmen im Rahmen einer Ü2 und Ü3 auch für die einbezogene Person, also für die Ehegatten oder Lebenspartnerinnen und Lebenspartner der zu überprüfenden Person, durchgeführt werden dürfen.

Aus Sicht des personellen Geheimschutzes ist es Zweck der Sicherheitsüberprüfung, zu verhindern, dass mit einem Sicherheitsrisiko behaftete Personen Zugang zu Verschlussachen erhalten oder an sicherheitsempfindlicher Stelle innerhalb von lebens- oder verteidigungswichtigen Einrichtungen beschäftigt werden. Durch die Sicherheitsüberprüfungen des LfV Hessen wird diesen Sicherheitsinteressen des Landes Hessen Rechnung getragen.

Bereits tatsächliche Anhaltspunkte für Zweifel an der Zuverlässigkeit bei der Wahrnehmung einer sicherheitsempfindlichen Tätigkeit der überprüften Person begründen ein Sicherheitsrisiko. Gleiches gilt für Zweifel am Bekenntnis zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes oder am jederzeitigen Eintreten für deren Erhaltung. Ein solches Sicherheitsrisiko steht einer Einstellung oder Beschäftigung im LfV Hessen entgegen.

Darüber hinaus sieht das HSÜVG für die Beschäftigten des LfV Hessen eine Aktualisierung der Sicherheitserklärung nach fünf Jahren sowie eine in einem zehnjährigen Turnus vollständige Wiederholungsüberprüfung vor.

Davon unberührt bleibt stets die Möglichkeit der für die Sicherheitsüberprüfungen zuständige Stelle, bei Bekanntwerden sicherheitserheblicher (z.B. extremistischer) Erkenntnisse bei einer/einem Mitarbeiter/in, die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, wie z.B. eine vorzeitige Wiederholungsüberprüfung einzuleiten.

Das HSÜVG verfügt über geeignete Maßnahmen, um mögliche extremistische Tendenzen bei potenziellen Beschäftigten im Vorfeld bzw. bei Mitarbeiter/innen frühzeitig zu erkennen. Ein gewisses Restrisiko kann – insbesondere bei vorsätzlichem Vorgehen des zu Überprüfenden – trotz zuverlässig, wie sorgfältig durchgeführter Sicherheitsüberprüfungen nicht ausgeschlossen werden.

Frage 7. Wie viele Fälle von links- und rechtsextremen Vorfällen wurden innerhalb der Mitarbeiterschaft des Landesverfassungsschutzes in Hessen innerhalb der letzten sechs Jahre verzeichnet. Bitte wie folgt aufschlüsseln:

	2014	2015	2016	2017	2018	2019
Rechtsradikale Vorkommnisse						
Linksradikale Vorkommnisse						

Keine.